Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lehrte GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“

gültig ab dem 01. Januar 2026

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der Stadtwerke Lehrte GmbH zur Verfügung gestellten Onlineportals beantragt.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen.

1.3 Bei Standardnetzanschlüssen gelten die im Preisblatt “Netzanschluss Strom” der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

Für Netzanschlüsse, die vom Standard abweichen, erhält der Anschlussnehmer ein individuelles Angebot.

Bei einer Änderung oder Demontage des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die im Preisblatt “Netzanschluss Strom” der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Preise.

1.4 Über die Herstellung sowie Veränderung von Netzanschlüssen sowie dessen Betrieb wird ein Vertrag geschlossen. Der rechtskräftige Vertrag ist Voraussetzung für Leistungen der Stadtwerke Lehrte GmbH. Bei Auflösung des Anschlussvertrages vor Fertigstellung des Anschlusses werden dem Anschlussnehmer die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der Stadtwerke Lehrte GmbH durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit der Stadtwerke Lehrte GmbH im Voraus abzustimmen.

1.6 Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Lehrte GmbH durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch die Stadtwerke Lehrte GmbH erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die Stadtwerke Lehrte GmbH von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechtet Ausführung frei. Die

Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.7 Jegliche Überbauung oder Überpflanzung der Trasse, welche den Zugang zur Leitungen beeinträchtigt, ist unzulässig.

1.8 Die Stadtwerke Lehrte GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Lehrte ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe ist dem Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH zu entnehmen. Er gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.

2.2 Der BKZ wird nur erhoben, wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Er wird nur für den Teil geltend gemacht, der diese Anschlussleistung übersteigt

2.3 Der BKZ wird grundstücksbezogen erhoben. Die Anschlussleistung eines etwaigen weiteren Netzanschlusses ist zu der bestehenden Leistungszusage hinzuzurechnen.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden vor Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Nach Annahme des Angebots wird eine entsprechende Vorauszahlungsrechnung erstellt.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, können die Kosten in angemessene Abschläge aufgeteilt werden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die Stadtwerke Lehrte GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung des von der Stadtwerke Lehrte GmbH zur Verfügung gestellten Onlineportals zu

beantragen.

5.2 Die Inbetriebsetzungskosten werden dem Anschlussnehmer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.

5.3 Ist eine geplante Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Im Netzbereich der Stadtwerke Lehrte GmbH gilt die TAB-NS-Nord in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-lehrte.de veröffentlicht. Auf Verlangen werden sie unentgeltlich in Papierform zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie der daraus folgenden Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichen Pauschalsätzen zu erstatten.

Der Stadtwerke Lehrte GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in diesem im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Lehrte GmbH überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichen Sätzen angegeben ist.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH aufgeführten Bruttopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.

Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund eines Zahlungsverzuges unterliegen nicht der Umsatzsteuer.